

Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Ombudsperson des KOLPING INTERNATIONAL Cooperation e.V.

§ 1 Die Ombudsperson

- (1) Die Ombudsperson wird von der Mitgliederversammlung des KOLPING INTERNATIONAL Cooperation e.V. auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Sie ist bei ihren Aufgaben von allen Organen, Gremien und Mitarbeitenden des KOLPING INTERNATIONAL Cooperation e.V. zu unterstützen, an Weisungen nicht gebunden und nur den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.
- (2) Die Ombudsperson kann von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn die Amtsausübung nicht mehr möglich ist oder eine gewissenhafte und neutrale Wahrnehmung der Aufgabe in Frage steht. Die Abberufung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Binnen zwei Monaten ist eine neue Ombudsperson zu wählen.
- (3) Die Ombudsperson nimmt ihr Amt ehrenamtlich wahr, insbesondere erhält sie keine Vergütung, abgesehen von dem Ersatz der für die Tätigkeit notwendigen Auslagen.
- (4) Bei der Ombudsperson muss es sich um eine Person handeln, die von ihrem persönlichen und beruflichen Hintergrund her gesehen eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben als Ombudsperson gewährleistet. Zum Kompetenzprofil der Ombudsperson gehört insbesondere, dass sie mit Organisationsstrukturen, verwaltungstechnischen Vorgängen und rechtlichen Vorgaben gemeinnütziger Organisationen vertraut ist.
- (5) Die Ombudsperson darf weder persönliche noch geschäftliche Beziehungen zu KOLPING INTERNATIONAL (weder KOLPING INTERNATIONAL Association e.V., KOLPING INTERNATIONAL Cooperation e.V. noch KOLPING INTERNATIONAL Foundation) und/oder den dort tätigen Personen und/oder den Projektpartnern von KOLPING INTERNATIONAL Cooperation e.V. haben, die ihrer Neutralität im Wege stehen können.
- (6) Die Ombudsperson muss während ihrer Amtsdauer jede berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit, die die Neutralität/Unparteilichkeit der Amtsausübung beeinträchtigen könnte, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat des KOLPING INTERNATIONAL Cooperation e.V. mitteilen.

§ 2 Aufgaben

Die Ombudsperson ist AnsprechpartnerIn in internen und externen Beschwerdeangelegenheiten. Der Ombudsperson können Vorkommnisse angezeigt werden, die den Verdacht strafrechtlicher oder dienstrechtlicher Verstöße von Mitgliedern und Mitarbeitenden des KOLPING INTERNATIONAL Cooperation e.V. sowie von deren Spendern, Vertragspartnern oder anderen Stakeholdern begründen. Insbesondere geht sie Hinweisen und Beschwerden nach, die den Verdacht der Korruption, von Eigentums- oder Vermögensdelikten nahelegen.

Bzgl. sämtlicher Fälle mit Bezug zu sexuellem Missbrauch von Minderjährigen und Schutzbefohlenen leitet die Ombudsperson entsprechende Hinweise an die/den Beauftragte(n) für Safeguarding von KOLPING INTERNATIONAL Cooperation e.V. weiter.

Im Geiste der Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) ist die zentrale Aufgabe der Ombudsperson, Hinweise und Beschwerden entgegen zu nehmen, ohne dass die Beschwerdeführenden dadurch Nachteile erfahren.

§ 3 Antragsberechtigte

- (1) JedeR kann sich mit Beschwerden oder sonstigen Hinweisen an die Ombudsperson wenden. Mitarbeitende sind verpflichtet, ihnen zur Kenntnis gelangte Hinweise und Beschwerden an die Ombudsperson weiterzuleiten, wenn durch interne Beschwerdeprozesse Missstände nicht nachhaltig behoben wurden. Die Anonymität der Hinweisgeber und Beschwerdeführer ist zu gewährleisten. Eine strafrechtlich gebotene Anzeigepflicht bleibt davon unberührt.
- (2) Bei anonymen Hinweisen prüft die Ombudsperson, ob sich der Sachverhalt erhärten lässt. Auch im Falle, dass die Prüfung anonymen Hinweisen zu keinen konkreten Missständen geführt hat, ist das zu dokumentieren.
- (3) Wenn der Ombudsperson die Identität der Person bekannt ist, die ihr Informationen oder Hinweise gegeben hat, teilt sie dieser Person nach Abschluss der Tätigkeit in dieser Angelegenheit das Ergebnis mit.

§ 4 Erreichbarkeit

- (1) Der KOLPING INTERNATIONAL Cooperation e.V. richtet der Ombudsperson eine Emailadresse ein, auf die nur diese Zugriff hat. Entsprechendes gilt für ein für die Ombudsperson einzurichtendes Postfach bei einem Briefdienstleister.
- (2) Der KOLPING INTERNATIONAL Cooperation e.V. macht Amt, Aufgaben und Erreichbarkeit der Ombudsperson öffentlich bekannt. Insbesondere weist er in seinem Internetauftritt in den vier offiziellen Verbandssprachen auf den Namen der Ombudsperson, ihre Zuständigkeiten und die Kontaktoptionen hin.

§ 5 Verfahren vor der Ombudsperson

- (1) Die Ombudsperson bestimmt das Verfahren des Vorgehens in den an sie herangetragenen Angelegenheiten selbst.
- (2) Die Ombudsperson geht allen Beschwerden und sonstigen Hinweisen nach und prüft ihre Begründetheit. Sie gewährt demjenigen, gegen den sich die Beschwerde richtet, rechtliches Gehör und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie wirkt, wenn möglich, auf eine gütliche Einigung hin. Ist eine solche Einigung nicht zu erzielen, teilt sie dies den Beteiligten mit.
- (3) Die Vorgehensweise der Ombudsperson verursacht für die Person, die ihr Informationen gegeben hat, keinerlei Kosten.
- (4) Sie informiert Aufsichtsrat und Vorstand nach eigenem Ermessen über laufende Verfahren und berichtet ihnen nach Abschluss eines Verfahrens über das Ergebnis. Sollte sich die Beschwerde gegen Mitglieder

eines der beiden Gremien richten, ist zudem der Generalvorstand von KOLPING INTERNATIONAL zu informieren.

- (5) Die Anonymität ist unbeschadet der strafrechtlichen und dienstrechtlichen Vorschriften gewährleistet.
- (6) Strafrechtlich oder haftungsrechtlich relevante Vorgänge, die nicht den Vorstand unmittelbar selbst betreffen, kehren in die Verantwortung des Vorstands zurück.
- (7) Die Ombudsperson muss alles tun, um die erhaltenen Informationen nur für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu verwenden. Darüber hinaus muss sie Verschwiegenheit wahren und insbesondere die Anonymität des Informationsgebers sicherstellen, es sei denn, dieser ist mit der Offenlegung seiner Identität einverstanden. Zur Wahrung der Vertraulichkeit muss die Ombudsperson soweit als irgend möglich die erhaltenen Informationen so verwenden, dass nicht auf den Informationsgeber rückgeschlossen werden kann.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ombudsperson meldet Personalbedarf, der durch hohes Beschwerdeaufkommen entsteht, der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Ombudsperson ist von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- (3) Die Rechte des Betriebsrates des KOLPING INTERNATIONAL Cooperation e.V. werden durch die Arbeitsweise der Ombudsperson nicht eingeschränkt. Der Betriebsrat des KOLPING INTERNATIONAL Cooperation e.V. wird nach Ermessen der Ombudsperson im Rahmen seiner Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte an Beschwerdefällen beteiligt.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des KOLPING INTERNATIONAL Cooperation e.V. im März 2023.

Der Vorstand des KOLPING INTERNATIONAL Cooperation e.V.



Msgr. Christoph Huber
Vorsitzender



Dr. Markus Demele
Stellv. Vorsitzender



Karin Wollgarten
Stellv. Vorsitzende